

DRITTE RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1983

zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln

(83/381/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

lichen und technischen Erkenntnisse ständig angepaßt werden muß.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Es erweist sich als notwendig, den Gehalt an Aflatoxin B₁ in Ergänzungsfuttermitteln für Milchvieh zu reduzieren, um soweit wie möglich zu verhindern, daß Rückstände dieses Erzeugnisses in die Milch übergehen.

gestützt auf die Richtlinie 74/63/EWG des Rates vom 17. Dezember 1973 über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/502/EWG des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

Es ist angezeigt, einen besonderen Gehalt an Quecksilber in Alleinfuttermitteln für bestimmte Heimtiere festzusetzen.

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 74/63/EWG ist vorgesehen, daß der Inhalt der Anhänge der Entwicklung der wissenschaft-

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 74/63/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Teil A „Stoffe (Ionen oder Elemente)“ wird der Wortlaut von Position Nr. 4 „Quecksilber“ durch folgende Fassung ersetzt :

„Stoffe, Erzeugnisse	Futtermittel	Höchstgehalt in mg/kg (ppm) Futtermittel, bezogen auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 12 % (a)
4. Quecksilber	Einzelfuttermittel, ausgenommen :	0,1
	— Futtermittel aus der Verarbeitung von Fischen oder anderen Meerestieren	0,5
	Alleinfuttermittel, ausgenommen :	0,1
	— Alleinfuttermittel für Hunde und Katzen	0,4 ^a

2. In Teil „B „Erzeugnisse“ wird unter Position Nr. 1 „Aflatoxin B₁“ in der Spalte „Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf Originalsubstanz“ bei „Ergänzungsfuttermittel für Milchvieh“ die Zahl 0,02 durch die Zahl 0,01 ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 31.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 124 vom 20. 5. 1980, S. 17.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Bestimmungen des Artikels 1 spätestens bis zum 31. Dezember 1983 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission
